

§ 78 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Studienjahr unterrichteten Fächer fest. ²Diese werden der oder dem Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Für Jahresfortgangsnoten aus früheren Studienjahren bleibt § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 unberührt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 28 Abs. 2 in einem Prüfungsfach oder die Note für das Berufspraktikum nicht festgesetzt werden kann oder
2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.